



Merkblatt zur Transparenzverordnung

Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene
Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Zur Erreichung der Klimaziele hat die EU-Kommission für die Finanzwirtschaft Verordnungen erlassen, was als ökologisch nachhaltig anzusehen ist (Sustainable Finance/ESG). In diesem Zusammenhang haben wir als Versicherungsmakler im Rahmen der Transparenzverordnung (TVO) Offenlegungs- und Informationspflichten, denen wir im Folgenden nachkommen.

Transparenz bei den Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

gemäß Art. 3 Transparenz-Verordnung (TVO)

Im Rahmen der Auswahl von Versicherungsgesellschaften und Versicherungsprodukten berücksichtigen wir die von den Versicherern zur Verfügung gestellten Informationen.

Versicherer, die erkennbar keine Strategie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Investitionsentscheidungen einbeziehen, bieten wir ggf. nicht an.

Im Rahmen der im Kundeninteresse erfolgenden individuellen Beratung stellen wir gesondert dar, wenn die Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken bei der Investmententscheidung für uns erkennbare Vor- bzw. Nachteile für den individuellen Kunden bedeuten.

Über die jeweilige Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen des jeweiligen Versicherers informiert dieser mit dessen vorvertraglichen Informationen.

Bei Fragen dazu kann der Kunde uns gerne im Vorfeld eines möglichen Abschlusses ansprechen.



Prinz-Georg-Straße 19
40477 Düsseldorf
T +49 (0)211.233 964 -0
E info@LURZ-Group.de

Werte erhalten und vermehren – für jede Generation.

Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens

gemäß Art. 4 Abs. 5 Transparenz-Verordnung (TVO)

Im Rahmen der Beratung werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Finanzmarktteilnehmer (Versicherer) nur bedingt berücksichtigt. Die Berücksichtigung erfolgt ggf. auf Basis der von den Versicherungsunternehmen zur Verfügung gestellten Informationen. Für deren Richtigkeit ist der Vermittler nicht verantwortlich.

Auf Grund der aktuell beschränkten Informationen der Versicherer werden diese Aspekte aktuell nicht standardmäßig in der Beratung berücksichtigt.

Sie können auf besonderen Wunsch des Kunden auf Basis der aktuell zur Verfügung stehenden Datenlage berücksichtigt werden.

Mit einem zukünftigen breiteren Marktangebot wird eine standardmäßige Berücksichtigung erfolgen.

Transparenz der Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

gemäß Art. 5 Abs. 5 Transparenz-Verordnung (TVO)

Gleichklang von Vergütung und Nachhaltigkeit

Die Vergütung für die Vermittlung von Versicherungen orientiert sich nicht an den Nachhaltigkeitsrisiken, die mit den Anlagen dieser einhergehen. Dies bedeutet insbesondere, dass die Vergütungshöhe des Produktes nicht von den Nachhaltigkeitsrisiken der Anlage positiv oder negativ beeinflusst wird.

Transparenz bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

gemäß Art. 6 Abs. 2 Transparenz-Verordnung (TVO)

Bei der Beratung zu Versicherungsanlageprodukten, Riester- und Basisrenten bzw. bAV werden die Nachhaltigkeitsrisiken einbezogen, in dem die vorvertraglichen Informationen der Versicherer verwendet werden.

Bei einer möglichen pflichtgemäßen Einschätzung einer vergleichbaren oder besseren Rendite des Produktes, das Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt, wird dieses Produkt vorrangig empfohlen.

Stand: 01.03.2021